

Zusatzvereinbarung Premium

Die Zusatzvereinbarung Premium ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Eigenschäden

a) Ergänzend zu Teil A Baustein Haftpflichtversicherung Ziffer 2 Ihrer AKB leisten wir auch für Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angeführte eigene Fahrrad. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

Sachverständigenkosten erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

b) Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

c) Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 200.000 EUR.

2. Folgeschäden durch Tierbiss

Ergänzend zu Teil A Baustein Kaskoversicherung (nachfolgend "Baustein Kasko" genannt) Ziffer 1.2 Absatz 5 Ihrer AKB sind Folgeschäden aufgrund eines Tierbisses versichert.

3. Folgeschäden durch Kurzschluss

Ergänzend zu Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.2 Absatz 7 Ihrer AKB sind Folgeschäden am Fahrzeug aufgrund eines Kurzschlusses versichert.

4. Erweiterte Neupreisentschädigung bei Neufahrzeugen auf 36 Monate

Ergänzend zu Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.5.1 Absatz 3 Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Das Fahrzeug ist bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben hat und

b) es tritt innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

5. Erweiterte Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 36 Monate

Ergänzend zu Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.5.1 Absatz 5 Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie liegt nicht länger als 36 Monate zurück und

b) es tritt ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein.

c) Der Kaufpreis kann durch Rechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

6. Wertminderung

Wir zahlen zusätzlich zur Entschädigung nach Ziffer 1.5 des Bausteins Kasko Ihrer AKB eine Wertminderung, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Das Fahrzeug ist aufgrund folgender Ereignisse beschädigt:

- Unfall
- mut- oder böswilligen Handlung oder
- Zusammenstoß mit einem Tier.

b) Die für die Reparatur gemäß Ziffer 1.5.2 ersatzfähigen Kosten betragen mehr als 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer.

Die Höhe der Wertminderung bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
- 5% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.
- 4% der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist.

Wir erstatten keine Wertminderung bei Schäden, die nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eintreten.

Bei Totalschaden gemäß Ziffer 1.5.1 (2) des Bausteins Kasko Ihrer AKB erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

7. Differenz-Selbstbeteiligung Mietwagen

a) Leistung

Wir erstatten Ihnen im Schadenfall die Differenz zwischen

- der vereinbarten Selbstbeteiligung des Kaskoschutzes bei einem Carsharing- oder Mietwagenunternehmen und
- der vereinbarten Selbstbeteiligung Ihrer Kaskoversicherung.

b) Leistungsvoraussetzungen

Die Differenz zahlen wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner haben einen Personenkraftwagen bei einem Carsharing- oder Mietwagenunternehmen angemietet und hierfür einen Kaskoschutz abgeschlossen;
- das Fahrzeug wurde in Deutschland übernommen;
- die Selbstbeteiligung des angemieteten Fahrzeugs wurde gezahlt und
- der Schadenfall wäre ein versichertes Ereignis Ihrer Teil- oder Vollkaskoversicherung bei uns.

c) Nachweise

Folgende Nachweise müssen Sie uns insbesondere vorlegen:

- Abrechnung und Bestätigung über Zahlung der Selbstbeteiligung im Schadenfall;
- Carsharing- oder Mietvertrag und
- Übergabeprotokoll des gemieteten Personenkraftwagens.

d) Leistungsgrenze

Unsere Leistung ist auf maximal 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

Hinweis: Eine Rückstufung nach Teil C Ziffer 13.4 Absatz 2 Ihrer AKB erfolgt bei ausschließlicher Inanspruchnahme dieser Leistung nicht.

8. Differenzkasko (GAP-Deckung)

a) Entschädigungslücke (GAP)

Erleidet Ihr geleastes Fahrzeug einen Totalschaden oder wird es entwendet, ersetzt ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur dessen Wiederbeschaffungswert. Die Forderung des Leasinggebers aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasingvertrags kann aber höher sein.

Bei einem finanzierten Fahrzeug kann eine entsprechende Lücke zur Forderung des Kreditgebers entstehen.

Diese Lücke schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

b) Leistungsvoraussetzung

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzung vorliegt:
Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Das Fahrzeug darf in diesem Fall zudem nicht repariert werden.

c) Leistung bei geleastem Fahrzeug

Bei einem geleasten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen dem Netto-Leasing-Ablösewert und dem Wiederbeschaffungswert.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens.

Der Netto-Leasing-Ablösewert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wie sich der Wiederbeschaffungswert ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen des Leasinggebers wegen

- Rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungskosten

d) Leistung bei finanziertem Fahrzeug

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert.

Ansonsten gelten die unter b) und c) beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

e) Leistungsgrenze

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 (4) des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

f) Besonderheiten bei Selbstbeteiligung und Rückstufung

Wenn Sie ausschließlich die Leistungen der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kasko Ihrer AKB erfolgt nicht.
- Eine Rückstufung nach Teil C Ziffer 13.4 (2) Ihrer AKB erfolgt nicht.

Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab und es erfolgt keine Rückstufung.

9. Zusatzleistung Elektro-/Hybridfahrzeug

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug haben Sie folgende Zusatzleistungen:

9.1 Zusatzleistungen in der Vollkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung gilt ergänzend zu Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.3 Ihrer AKB:

a) Allgefahrendeckung für den Akku

Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse (AllRisk).

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Teil A Baustein Kasko Ziffer 2 Ihrer AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, zum Beispiel Abnutzung bzw. Minderung der Leistung durch Zeit, oder
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers, oder
- die auf einen Hackerangriff auf einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens (z.B. IT-Infrastruktur des Fahrzeugherstellers oder den Ladesäulenbetreiber) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion des Akkus auswirkt.

b) Schäden an der eigenen Ladestation

Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese

- durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers beschädigt wird oder
- durch mut- oder böswillige Handlungen beschädigt wird.

Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehepartners bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert.

9.2 Neupreisschädigung bei zerstörtem Akku

Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung

- zum Totalschaden des Akkus
- zur Zerstörung des Akkus oder zum Verlust des Akkus

geführt.

Weitere Voraussetzungen für die Neupreiseschädigung des Akkus sind:

- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat,
- für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreiseschädigung gezahlt, und
- das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor.

Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

9.3 Was zahlen wir sonst noch?

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir zusätzlich folgende Kosten aufgrund eines versicherten Schadenereignisses:

a) Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.

b) Kosten für Wassercontainer

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

c) Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich erstatten wir bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

d) Ausbaukosten zur Entsorgung

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

10. Extraschutz Vollkasko

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung gilt ergänzend zu Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.3 Ihrer AKB:

10.1 Leistungsumfang

Versichert sind plötzlich und unvorhergesehene

- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sowie
 - Verwindungsschäden
- am versicherten Fahrzeug und den mitversicherten Fahrzeugteilen.

Versichert ist auch die plötzlich und unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung von Reifen des versicherten Fahrzeugs ohne weiteren Fahrzeugschaden.

10.2 Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse

10.2.1 Welche Fahrzeug- und Zubehörteile sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Motoren und Getriebe einschließlich Gelenk- und Antriebswellen sowie Differentiale und Vorgelege.

Zum Motor gehören alle inneren Teile sowie angebaute Aggregate und Komponenten wie Anlasser, Auspuffanlage mit ihren Halterungen, Kraftstoffsystem, Kühl- und Klimaanlage, Kompressor, Turbolader, Lüfter, Leitungen, Lichtmaschine, Motorbremse. Leistungsregler/Inverter (reguliert die Batteriespannung von Gleichspannung auf Wechselspannung für den Motor und reguliert die Leistung), intern verbaute Ladegeräte oder Gleichrichter.

Zum Getriebe gehören Wechsel-, Schalt-, Automatik- und Zusatzgetriebe mit allen inneren Teilen sowie Längstrieb (Kardan- und Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager), Wandler, Kupplung, Schaltgestänge, jeweils einschließlich deren Befestigungsteile.

Die Ausschlüsse gelten unabhängig vom jeweiligen Antriebskonzept.

10.2.2 Welche Ereignisse und Schäden sind nicht versichert?

Auch wenn weitere Ursachen hinzutreten, leisten wir keine Entschädigung für Schäden

- und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen sowie Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung am versicherten Fahrzeug bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz des versicherten Fahrzeugs verantwortlich zu entscheiden hat.
- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, der Schaden steht mit der Reparaturbedürftigkeit nicht im Zusammenhang oder das Fahrzeug war mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.
- die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes oder der übermäßigen Bildung von Rost sind.
- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag haftet.
- die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen bzw. die Veränderung von Software oder Betriebsparametern verursacht werden, die nicht durch den Hersteller des Fahrzeugs zugelassen sind.

Zusätzlich gelten die Ausschlüsse in Teil A Baustein Kasko Ziffer 2 Ihrer AKB und Ziffer 9.1 dieser Zusatzvereinbarung der Allgefahrdeckung für den Akku.

10.3 Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Im Übrigen gelten die Obliegenheiten in Teil A Baustein Kasko Ziffer 3 Ihrer AKB.

10.3.1 Ihre Pflichten vor dem Eintritt eines Schadenfalles

Sie müssen an dem versicherten Fahrzeug die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten durchführen lassen und uns dies im Schadenfall auf Verlangen nachweisen.

10.3.2 Ihre Pflichten nach dem Eintritt eines Schadenfalles

Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie

a) einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache gestatten und ihm auf Verlangen die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte geben,

b) uns die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum einreichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

10.3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2 Ihrer AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.